

# Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern



- Abteilung Pflanzenschutzdienst -  
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut

LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An

Antragsteller  
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben  
- Mähdruschfrüchte -  
in Mecklenburg-Vorpommern

Dienstgebäude: Graf-Lippe-Str. 1  
Telefon: 0381/4035-0  
Mail: [nadine.liess@lalf.mvnet.de](mailto:nadine.liess@lalf.mvnet.de)  
[akst-mv@lalf.mvnet.de](mailto:akst-mv@lalf.mvnet.de)  
Bearbeitet von: Frau N. Ließ  
Tel. Durchwahl: 0381/4035-468  
Aktenzeichen: 460/21  
Ort, Datum: Rostock, den 02.02.2021

## Antragstellung auf Anerkennung von Mähdruschfrüchten in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2021/22 möchte ich Ihnen einige Hinweise geben.

**Passagen, die auch die Vermehrer betreffen, bitte an diese weiterleiten.**

### 1. Termine

Die Termine für die Antragstellung auf Anerkennung bei den einzelnen Fruchtarten (gemäß Anlage 1 SaatgutV, in geänderter Fassung vom 01.10.2018) gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor. Es können gerne schon vor diesem Termin die Anmeldungen eingereicht werden.

Termine	Fruchtart
31. März	Wintergetreide, Leguminosen (Überwinterungsanbau)
30. April	Sommergetreide
	Gräser, außer Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
	Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazелиe, Ölrettich
15. Mai	Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau)
15. Mai	Sojabohne
10. Juni	Weidelgräser mit Samenernte im zweiten Schnitt
01. Juli	Rotklee mit Samenernte im zweiten Schnitt
15. August	Luzerne mit Samenernte im zweiten Schnitt
30. September	Öl- und Faserpflanzen (Überwinterungsanbau)

### 2. Anmeldungen

Alle Anmeldungen schicken Sie bitte im **Schnittstellenformat** und als **pdf-Datei** per E-Mail an:

[akst-mv@lalf.mvnet.de](mailto:akst-mv@lalf.mvnet.de)

Sofern kein eigenes Softwareprogramm vorhanden ist, können Anmeldungen **auch direkt** über das **ONLINEPORTAL** der Saatgutwirtschaft (SaproKapro2012) eingegeben werden. Hierfür werden Zugangsdaten benötigt (siehe auch Punkt 9). Anmeldungen per **FAX** sind **nicht** möglich!

### 3. Hinweise zur Antragstellung

Laut Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) vom 11.12.2015 (GVBl. M-V 2015, Nr.22, S. 475 ff), Tarifstelle 201.1.1.1.1) fällt für die Antragstellung eine Anmeldegebühr je Vorhaben an.

Im Antrag sind anzugeben:

- **bei Getreide**
  - **Vor-Vorfrucht** und bei **gleicher Fruchtart auch die Sorte**.  
*Diese Angaben sind erforderlich, um mögliche Vermischungen auszuschließen und ggf. auch einen Export mit OECD-Kennzeichnung zu ermöglichen.*
  - Für **Hybridsorten** ist der vom Züchter festgelegte **Restoreranteil** mit anzugeben, beim Einsatz von Mischungen die Zusammensetzung (Sorte, Anerkennungsnummer und prozentuale Anteile).
- **bei Gräsern**
  - 1. oder 2. Schnitt und Reifegruppen** der Sorten
- **bei allen Kulturarten**
- - Bitte beachten Sie die **Änderung der Adressnummern von Aufbereiter und Vermehrer** seit dem 01.01.2021 (Informationsdatei anbei; Anerkennungsstelle in Mecklenburg-Vorpommern (aa)=13), damit die Datenübergabe problemfrei verläuft!
- Der vorgesehene **Aufbereiter** ist unbedingt einzutragen.  
Für Aufbereiter anderer Bundesländer (im Sinne einer zukünftigen Abgabe) kann die Kennzahl 999 eingetragen werden, falls dieser noch nicht bekannt ist.
- **Züchterevertreter** einer Sorte legen eine **Züchterevertretervollmacht des Sortenschutzhalters** vor (SortG §37(1) 1. und § 10 (1) 1.a).
- Für Saatgutbezüge **ausländischer Herkunft** ist das **Zertifikat der Feldanerkennung** und/oder das **Etikett** beizulegen.
- **EU-Sorten** (anerkennungsfähig nach § 55) ist eine **deutschsprachige Sortenbeschreibung** beizulegen.
- - **Bei ökologischer Produktionsweise** ist unbedingt „**Ökologische Vermehrung**“ anzuhaken (siehe Rundschreiben ZH 79/2019 des BDP vom 13.12.2019).

#### 4. Anlage der Vermehrungen

Bei der Anlage von Vermehrungen gilt es Folgendes zu beachten:

- ❖ In Erweiterung des § 5 (1) 4 der Saatgutverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf die Vermehrung von mehreren Sorten und/oder Kategorien je Vermehrungsbetrieb ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- ❖ Es werden Anträge von Vermehrungsvorhaben abgelehnt, die eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht haben.
- ❖ Eine Vermehrung nach dem Anbau der gleichen Sorte und Fruchtart kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigt werden, wenn bei der Antragstellung auf Anerkennung die entsprechenden Nachweise über die Vorfrucht, wie Lieferschein, Rechnung oder Auszug aus Schlagkartei und die schriftliche Bestätigung des Vermehrerers eingereicht werden.
- ❖ Die Vermehrung einer Sorte für zwei Vertragspartner im selben Vermehrungsbetrieb wird im Regelfall durch den Vermehrungsvertrag ausgeschlossen. Ist dieser Fall trotzdem aufgetreten, informiert die Anerkennungsstelle die betreffenden Züchter oder VO-Firmen, die darauf ihr schriftliches Einverständnis der Anerkennungsstelle erteilen müssen.
- ❖ Landwirte, die eine Gräservermehrung in unmittelbarer Nachbarschaft von Stilllegungsflächen betreiben, deren Pflanzen zur Fremdbefruchtung führen können, müssen die entsprechenden Mindestabstände **vor der Blüte** des Vermehrungsbestandes durch **Schröpfen oder Mulchen** herstellen. **Ränder müssen gemäht werden.**

#### 5. Beschilderung der Vermehrungsvorhaben

Die Schilder zur Kennzeichnung der Vermehrungsvorhaben sind witterungsbeständig zu beschriften und **vor der 1. Besichtigung** aufzustellen. Ohne Beschilderung findet keine Besichtigung statt, die folgende Nachbesichtigung ist kostenpflichtig.

(Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) vom 11.12.2015 (GVOBl. M-V 2015, Nr.22, S. 475 ff), Tarifstelle 201.1.1.3.1 b)).

#### 6. Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide (NOB)

Antragstellung auf eine beabsichtigte Teilnahme am Verfahren „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung bei Z-Saatgut von Getreide“ gemäß § 4 Abs. 7 SaatgutV.

Der Antragsteller benennt dafür in einem besonderen Antrag die für die Teilnahme an der NOB **erstmalig** vorgesehenen Aufbereiter und trifft dazu die notwendigen Vereinbarungen (Anlage 1).

## 7. Zurückziehungen

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Erfolgt eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der Feldbestandsprüfung, wird das Vermehrungsvorhaben erfasst und gebührenpflichtig als zurückgezogen geführt.

(Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) vom 11.12.2015 (GVObI. M-V 2015, Nr.22, S. 475 ff), Tarifstelle 201.1.1.1.2).

## 8. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen wird eine Nachmeldegebühr pro Vermehrungsvorhaben wegen zusätzlicher Leistungen und Aufwendungen in Rechnung gestellt.

(Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (LEKostVO M-V) vom 11.12.2015 (GVObI. M-V 2015, Nr.22, S. 475 ff), Tarifstelle 201.1.1.1.3).

## 9. Datenübergabe / -übernahme

Der Zugang zum Portal der Saatgutwirtschaft kann nur gewährt werden, wenn bereits für die Verfahrensbeteiligten vom Programmierentwickler „System 41“ eine Mailbox mit entsprechendem Benutzernamen und Passwort eingerichtet wurde. Sollte das nicht der Fall sein, kann ein Antrag auf der Internetseite: <https://www.saprokapro.de>

Link: **Portal-Saatgutwirtschaft** und anschließend

Link: **Ich möchte einen Zugang...** heruntergeladen werden.

Den Antrag finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.lalf.de> unter Pflanzenschutz-Saatenanerkennung/Saatenanerkennung/Formulare. Der Antrag muss ausgefüllt und unterschrieben der Anerkennungsstelle vorliegen.

## 10. Termine der Feldbestandsprüfung

Die voraussichtlichen Termine der Feldbestandsprüfung bei den einzelnen Fruchtarten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

## 11. Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <http://lalf.de/rechtliches/datenschutz/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nadine Ließ

**Anlage 1:** Antrag zur Teilnahme am NOB-Verfahren

**Anlage 2:** Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in M-V

## Anlage 1

An:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V  
 -Pflanzenschutzdienst- Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut  
 Postfach 102064  
**18003 Rostock**

**Antrag zur Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV  
 („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung / NOB“)**

- 1.1 In Ergänzung zu unserem Antrag auf Anerkennung nach § 4 SaatgutV vom .....2021 an Ihre Anerkennungsstelle beantragen wir für 2021, grundsätzlich am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV („Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“) teilzunehmen.
- 1.2 Im Folgenden benennen wir diejenigen **neuen Aufbereiter**, bei denen das Saatgut im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ aufbereitet werden soll.

<b>Aufbereiter 1:</b>	<b>Aufbereiter 2:</b>
Name: .....	Name: .....
Straße: .....	Straße: .....
PLZ/Ort: .....	PLZ/Ort: .....
<b>Aufbereiter 3:</b>	<b>Aufbereiter 4:</b>
Name: .....	Name: .....
Straße: .....	Straße: .....
PLZ/Ort: .....	PLZ/Ort: .....

- 1.3 Wir erklären, dass eine Vereinbarung zwischen uns und jedem der o. g. Aufbereiter besteht und jeder Aufbereiter über ein oder mehrere automatische Probenahmegeräte nach den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen verfügt.
- 1.4 Wir erklären, dass die o. g. Aufbereiter zum Zeitpunkt der Probenahme nach § 11 SaatgutV ermächtigt sind, bei der jeweils zuständigen Anerkennungsstelle den betreffenden Antrag für Partien zu stellen, die aus den von uns angemeldeten Vermehrungsvorhaben hervorgegangen sind.
- 1.5 Wir erklären unser Einverständnis, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.6 Wir erklären, dass jeder der o. g. Aufbereiter uns gegenüber sein Einverständnis erklärt hat, dass die Ergebnisse der im Rahmen der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ untersuchten Kontrollproben veröffentlicht werden.
- 1.7 Uns ist bekannt, dass alle oben genannten Anträge und Erklärungen bis Anmeldeschluss lt. SaatgutV bei uns vorliegen, also bis **31.03.2021** für Wintergetreide bzw. bis **30.04.2021** für Sommergetreide.

Wir akzeptieren, dass hierbei ausnahmslos eine Ausschlussfrist gilt, d. h. Anmelder, Aufbereiter bzw. Vermehrer können definitiv nicht am Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“ teilnehmen, wenn nicht alle der genannten Anträge und Erklärungen bis zu den unter 1. genannten Terminen bei uns vorliegen und dieser Antrag zusammen mit den Anmeldungsunterlagen bei der zuständigen Anerkennungsstelle eingereicht wurde.

---

 Ort/Datum

---

 Firmenstempel, Unterschrift

Anlage 2

**Voraussichtlicher Beginn der Feldbestandsprüfungen für landwirtschaftliche Fruchtarten in Mecklenburg-Vorpommern**

<b>Fruchtarten</b>	<b>Termine</b> (zur Orientierung)	<b>für</b>
<b>Getreide</b>	ab 1. Dekade Juni	1. Besichtigung (nur für Vorstufen- und Basissaatgut, sowie Öko-Vermehrungen)
Wintergerste (Populationssorten), Winterroggen (Populationssorten), Wintertriticale	ab 3. Dekade Juni	2. Besichtigung (alle Kategorien)
Winterweizen, Sommergetreide	ab 2. Dekade Juni ab 1. Dekade Juli	1. Besichtigung (nur für Vorstufen- und Basissaatgut) 2. Besichtigung (alle Kategorien)
Hybridroggen	ab 1. Dekade Mai ab 1. Dekade Juni ab 3. Dekade Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung 3. Besichtigung (nur für Vorstufen- und Basissaatgut)
Hybridgerste	ab 2. Dekade Mai ab 1. Dekade Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung
<b>Gräser</b>		
Schafschwingel	ab 3. Dekade Mai	1. Besichtigung
Einj. und Welsches Weidelgras	ab 3. Dekade Juni	
Rotschwingel	ab 3. Dekade Mai ab 3. Dekade Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung
restliche Gräser (WD nach Reifegruppen)	ab 2. Dekade Juni ab 1. Dekade Juli	1. Besichtigung 2. Besichtigung
<b>Kleinkörnige Leguminosen</b> (außer Rotklee)	ab 1. Dekade Juni z. Zt. der Abreife (ca. 3 Wochen später)	1. Besichtigung
Rotklee	ab 3. Dekade Juli z. Zt. der Abreife (ca. 3 Wochen später)	2. Besichtigung (Gesundheitszustand)
<b>Großkörnige Leguminosen</b> (außer Überwinterungen und Lupinen)	ab 2. Dekade Juni	1. Besichtigung
Überwinterungen (Wi.-Erbsen, Wi.- Ackerbohnen)	ab 3. Dekade Mai ab 2. Dekade Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung (Brennfleckenbefall)
Blaue Lupine	ab 3. Dekade Mai z. Zt. der Abreife (ca. 3 Wochen später)	1. Besichtigung 2. Besichtigung (Anthraknosebefall)
Gelbe Lupine	ab 2. Dekade Juni z. Zt. der Abreife (ca. 3 Wochen später)	1. Besichtigung 2. Besichtigung (Anthraknosebefall)
<b>Winterölfrüchte</b> (außer Hybridraps)	ab 1. Dekade Oktober ab 3. Dekade April	1. Besichtigung 2. Besichtigung
Hybridraps	ab 1. Dekade Oktober ab 3. Dekade April (vor der Blüte) ab 2. Dekade Mai (Beginn der Blüte) ab 2. Dekade Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung 3. Besichtigung 4. Besichtigung (Kontrolle der Abtrennung)
<b>Sommerölfrüchte/Faserpfl.</b>	ab 3. Dekade Juni	1. Besichtigung
<b>Kartoffeln</b>	ab 31. Mai ab 14. Juni ab 28. Juni	1. Besichtigung 2. Besichtigung 3. Besichtigung